

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fotoarbeiten mit digitalen Datenträgern

Für Fotoarbeiten mit digitalen Datenträgern finden die nachstehenden AGB Anwendung. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§1 Auftragsannahme

Der Annahmestelle/dem Händler (Auftragnehmer) steht es frei, den Auftrag für Fotoarbeiten mit digitalen Datenträgern anzunehmen. Er ist berechtigt, die Annahme des Auftrags noch innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung abzulehnen.

§2 Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung folgende Angaben zur Beschaffenheit des digitalen Datenträgers zu machen:

- Umfang der Speicherkapazität des Datenträgers
- Anzahl der abgespeicherten Bilder

Macht der Auftraggeber hierzu wahrheitswidrige Angaben, die nicht unerheblich von der tatsächlichen Speicherkapazität oder der tatsächlichen Anzahl der Bilder abweichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Abgabe der Datenträger die dafür vom Auftragnehmer vorgesehenen Organisationsmittel zu verwenden. Werden die Datenträger nicht persönlich in der Annahmestelle abgegeben, sondern per Post, so sind die Datenträger der Annahmestelle durch Wertbrief unter Verwendung der vom Auftragnehmer vorgesehenen Organisationsmittel zuzusenden. Kommt der Auftraggeber der in Satz 1 und Satz 2 geregelten Verpackungs- und Versandungspflicht nicht nach und entsteht ihm im Rahmen dieses Auftrags ein Schaden, so haftet der Auftragnehmer nicht für solche Schäden, die dadurch vermieden worden wären, dass der Auftraggeber seiner Verpackungs- und Versandungspflicht nachgekommen wäre.

§3 Sicherungskopie

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Abgabe der Datenträger an den Auftragnehmer eine Sicherungskopie vom Dateninhalt des Datenträgers herzustellen. Kommt der Auftraggeber der vorgenannten Verpflichtung nicht nach und entsteht ihm im Rahmen dieses Auftrags ein Schaden, so haftet der Auftragnehmer nicht für solche Schäden, die dadurch vermieden worden wären, dass der

Auftraggeber der vorgenannten Verpflichtung zur Herstellung einer Sicherungskopie nachgekommen wäre.

§4 Haftung für Datenträger mit Viren, „trojanischen Pferden“ und „Wurmern“

(1) Die abgegebenen Datenträger werden vor der Auftragsbearbeitung mit einer Virenerkennungssoftware geprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Datenträger mit einem Virus, „trojanischen Pferd“ oder „Wurm“ behaftet ist, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Auftrag zurückzutreten.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur solche Datenträger abzugeben und mit den Geräten des Auftragnehmers in Kontakt kommen zu lassen, die frei von Viren, „trojanischen Pferden“ und „Wurmern“ sind. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er dem Auftragnehmer mit Viren, „trojanischen Pferden“ und „Wurmern“ infizierte Datenträger überlassen hat, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten. Im Rahmen seiner Haftung stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und dessen Labor von Ansprüchen Dritter frei und hat die dem Auftragnehmer und seinem Labor entstehenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

§5 Auftragsumfang

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, von allen abgespeicherten Bildern jeweils dieselbe Anzahl Abzüge zu machen. Der Auftraggeber hat daher auf den Datenträgern nur die Bilder zu speichern, von denen er Abzüge wünscht.

(2) Bei Verfahren der elektronischen Auftragsbestellung und Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber können abweichend von § 5 Abs. (1) unterschiedliche Stückzahlen von einzelnen Bildern bestellt werden.

§6 Lieferzeit

Alle Aufträge werden bestmöglich und kurzfristig ausgeführt. Kommt der Auftragnehmer mit der Auftragsdurchführung in Verzug, so kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verzug besteht nur in den Grenzen des § 10.

§7 Zwischenspeicherung

Der Auftragnehmer wird das Bildmaterial der

digitalen Datenträger bis zu 30 Tage ab Fertigstellung des Auftrags auf Datenträgern zwischenspeichern. Das Angebot der Zwischenspeicherung erfolgt unverbindlich. Der Auftraggeber kann keinerlei Rechte daraus herleiten, dass eine Zwischenspeicherung unterblieben oder das Bildmaterial während dieser Zeit abhanden gekommen oder zerstört worden ist o.ä.

§8 Urheberrechte

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über das Bestehen von Urheberrechten am Bildmaterial aufzuklären. Werden infolge unterlassener oder wahrheitswidriger Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrags Urheberrechte Dritter verletzt, so haftet der Auftraggeber hierfür allein, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten. Im Rahmen seiner Haftung stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und dessen Labor von Ansprüchen Dritter frei und hat die dem Auftragnehmer und seinem Labor entstehenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten

§9 Mängelgewährleistung

(1) Mängelrügen müssen - soweit sie offenkundige Mängel betreffen - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, geltend gemacht werden.
(2) Geschmackliche Gesichtspunkte berechtigen nicht zu Beanstandungen. Weicht eine Nachbestellung von einer Erstlieferung ab, so berechtigt dies nur dann zu einer Beanstandung, wenn die Nachbestellung Mängel aufweist. Weicht eine mangelfreie Nachbestellung von einer Erstlieferung ab, so berechtigt dies auch dann nicht zu einer Beanstandung, wenn für die Nachbestellung Musterbilder der Erstlieferung zur Verfügung gestellt wurden.
(3) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn,
- der Auftragnehmer hat einen Mangel arglistig verschwiegen,
- der Auftragnehmer hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Bildmaterials übernommen,
- der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben sich grob fahrlässig oder vorsätzlich verhalten oder
- der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben sich fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, verhalten und es handelt sich um einen Schaden, der durch eine zumutbare und übliche Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann, um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um eine wesentliche Vertragspflicht, deren einfach

fahrlässige Verletzung den Vertragszweck gefährdet. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass keiner der vorgenannten Fälle der leichten Fahrlässigkeit, keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(4) Beruht der Mangel des Bildmaterials auf den vom Auftraggeber gelieferten Dateien, sind die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels ausgeschlossen.

(5) Haben ungenaue oder fehlerhafte Angaben des Auftraggebers bei der Auftragserteilung Mängel des Bildmaterials oder die Unausführbarkeit des Auftrags zur Folge, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer einen seiner bereits geleisteten Tätigkeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Mängel des Bildmaterials oder die Unausführbarkeit des Auftrags auf einem Mangel des vom Auftraggeber überlassenen Materials oder auf Umständen beruht, die auf Handlungen des Auftraggebers zurückgehen, auch wenn diesen kein Verschulden trifft. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf erneute Herstellung des Bildmaterials bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Bildmaterials bestehen, besteht nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Handeln die vorgenannten Personen fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Haftung
- einen Schaden, der durch eine zumutbare und übliche Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann,
- eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- eine wesentliche Vertragspflicht, deren einfach fahrlässige Verletzung den Vertragszweck gefährdet, betrifft.

§ 11 Aufbewahrung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Bildmaterial alsbald nach dem vorgesehenen Fertigstellungstermin abzuholen. Das fertig gestellte Bildmaterial und der zur Bearbeitung übergebene Datenträger werden für 6 Monate ab dem tatsächlichen Fertigstellungstermin bei der Annahmestelle/Händler aufbewahrt.

August 2006